



Abteilung 13

GZ: ABT13-260441/2020-35

Ggst.: Karl Schwarzl, Reith 14, 8341 Paldau
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 1. Dezember 2020

**Karl Schwarzl, Reith 14, 8341 Paldau
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 12. November 2020 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Paldau als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Karl Schwarzl, Reith 14, 8241 Paldau, „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 – 9) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 12. November 2020 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Paldau als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Karl Schwarzl, Reith 14, 8241 Paldau, „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 13. Oktober 2020 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 13. Oktober 2020 (Beilage 2)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 13. Oktober 2020 (Beilage 3)
- Einreichplan vom 13. Oktober 2020 (Beilage 4)
- Beschreibung Regenrückhaltebecken (Beilage 5)
- Lüftungsbeschreibung vom 3. Oktober 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 6)
- Betriebsabwicklungskonzept vom 3. Oktober 2020, erstellt von der Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 7)
- Wasserwirtschaftliche Stellungnahme (Beilage 8)

Der Antrag auf Erteilung der baubehördlichen Bewilligung wurde am 28. Oktober 2020 gestellt.

II. Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 16. November 2021 wie folgt Stellung genommen: Das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 1160, KG Unterstorcha, liegt im Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017). Da dieses Regionalprogramm auch nach § 34 Abs. 2 WRG 1959 verordnet wurde, befindet sich das gegenständliche Grundstück somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Am 19. März 2021 teilte die Baubehörde mit, dass das Vorhaben nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt.

IV. Mit der Eingabe vom 26. März 2021 übermittelte die Baubehörde eine Aufstellung der tierhaltenden Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben.

V. Am 8. April 2021 nahm das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu den kumulierenden Auswirkungen wie folgt Stellung: *„Durch das gegenständliche Vorhaben sind die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017, nicht gefährdet. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Es ist somit weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“*

VI. Am 8. April 2021 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung nahm am 15. April 2021 wie folgt Stellung:

„Ad. 1: Die vorgelegten Unterlagen sind nicht vollständig, nicht plausibel und für eine Beurteilung nicht ausreichend. Die beigefügte Liste weist jene Tierhaltungsbetriebe aus, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Vorhaben stehen. Dazu werden jedoch ergänzende Unterlagen benötigt.

Ad. 2. Der Untersuchungsbereich ist mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt, darüberhinausgehende Ermittlung sind nicht erforderlich.

Ad. 3. Jene Tierhaltungsbetriebe, die in der nachfolgenden Liste angeführt sind, stehen bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG. Primärer Grund dafür waren deren Lage und Entfernung zum Vorhaben Schwarzl sowie deren Größenordnung der gehaltenen Nutztiere.

	Betrieb					Stallgebäude				J	K	L	M	N	O	P
	Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Adresse	Hnr	Adresse	Hnr	Gr.Nr.	KG	Mastschweineplätze	Mastgefügelplätze	Rinder	Schafe	Pferde	Bewilligungen
3	Baumgartner	Karl u. Maria	8341	Paldau	Reith	8			362	Unterstorcha	max. 450 Stück (Vor- und Endmast)					Lt. Angabe des Eigentümers u. Erhebung bei der Revision der Allgemeinde Oberstorcha des Flächenwidmungsplanes 3.00 vom 15.12.2000 -> 170 Vormast u. Zuchtsüfer, sowie 170 Endmast und Zuchtsüfer (siehe Beilage A Seite 2)
4	Kohlmeier	Franz u. Herta	8341	Paldau	Unterstorcha	21			1792/2	Unterstorcha	125 Vormast u. Zuchtsüfer (bis 60 kg) 406 Endmast u. Zuchtsüfer (ab 60kg) 60 (Zuchtsauen, Muttersauen mit Ferkeln) 140 Ferkel (bis 30kg)					bewilligt lt. Bescheid 02/2009 vom 03.03.2019 Stallgebäude mit 92m ² (14 Mastschweine) Lt. Bescheid vom 05.03.2009 bewilligt lt. 192m ² Zubau & 185m ² Neubau Die Nutzungsart des Bestandes (650m ²) kann nicht eruiert werden.
5	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19	1863	Unterstorcha		12.000				bewilligt am 30.12.1968: Gr.Nr. 1788/2 10.665 Masthühner; (EG 342m ² und OG 375 m ² Mastraum)
6	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19	1863	Unterstorcha		15.000				bewilligt am 10.01.1972 Gr.Nr. 1788/2 11.010 Masthühner; (EG mit 342 m ² und OG mit 369,70 m ² Mastraum)
7	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19	1771/1	Unterstorcha		33.000				bewilligt mit Bescheid 15.05.1996 Gr.Nr. 1771 25.200 Masthühner; (EG 1.680m ² Mastgefügelhalle)
8	Schwarzl	Karl	8341	Paldau	Reith	14			1160	Unterstorcha	Bauvorhaben mit 39.900 Masthühner geplant					
9	Leitgeb	Kerstin u. Christian	8341	Paldau	Unterstorcha	18			1871	Unterstorcha	max. 100 Stk. (Endmast und Zuchtsüfer) 6 Stk. (Eber, Zuchtsauen, Muttersauen mit Ferkeln)	10 Stk. Legehennen, Eltertiere				liegt im Einzugsgebiet von Schiefer
10	Niederl	Monika	8341	Paldau	Unterstorcha	16			1602	Unterstorcha	550 Vor und Endmast (3 Ställe)					(168 m ²) bewilligt am 05.05.2007 (2315 m ²) bewilligt am 18.01.2002 (319,40m ²) bewilligt am 19.12.1964 -OG 1 1965
11	Köllendorfer	Josef u. Regina	8341	Paldau	Reith	7			367	Unterstorcha	120 Vor und Endmast					Lt. Angabe des Eigentümers u. Erhebung bei der Revision der Allgemeinde Oberstorcha des Flächenwidmungsplanes 3.00 vom 15.12.2000 - siehe Beilage A: 50 Vormast u. Zuchtsüfer; 100 Endmast u. Zuchtsüfer; 20 Zuchtsauen; 80 Ferkel bis 30 kg
12	Feldbach															
13	Kröll	Josef	8330	Feldbach	Paarsch	20			190	Gniebing	400 Schweine möglich					Bestätigung Feldbach
14	Edelsbach															
15	Zeitfogel	Ewald und Heidi	8330		Rohr	39			248/1	Rohr	350 Mast					Bestätigung Edelsbach

Für den Großteil dieser Betriebe sind die übermittelten Daten ausreichend. Weitere Betriebe, die in einem Abstand von >1000 Meter zum Vorhaben liegen oder z.B. in einem Seitental situiert sind, welches vom Windsystem des Raabtals nicht erfasst werden, wurden aus der Liste gestrichen, da sie nicht mehr in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Ad. 4. Zu den Masthühnerbetrieben von Schiefer Karl (4 x) fehlen die technischen Unterlagen bzw. Beschreibungen zu den Stallungen sowie zur Betriebsabwicklung (Haltungsform, Lüftung, Entmistung, Fütterung, Anzahl der Produktionszyklen, Endmastgewicht, Ausstallung nach wie viel Wochen, Ruhezeit nach der Ausstallung). Zu den Schweinebetrieben Kröll und Gartner fehlen sämtliche Unterlagen bzw. Beschreibungen, es wurde lediglich die mögliche Anzahl der Schweine genannt. Beim Betrieb Kohlmeier (Mast- u. Zuchtsauen) fehlen auch die technischen Beschreibungen (Lüftung, Entmistung, Fütterung).

J	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P
	Nachname	Vorname	PLZ	Ort	Wohnadresse	WohnHnr	Stalladresse	StallHnr	StallGr.Nr.	Sauenplätze	Mastschweineplätze	Mastgefügelplätze	Rinder	Schafe	Pferde	Bewilligungen
5	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19	1863			12.000				bewilligt am 30.12.1968: Gr.Nr. 1788/2 10.665 Masthühner; (EG 342m ² und OG 375 m ² Mastraum)
6	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19	1863			15.000				bewilligt am 10.01.1972 Gr.Nr. 1788/2 11.010 Masthühner; (EG mit 342 m ² und OG mit 369,70 m ² Mastraum)
7	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	19	1771/1			33.000				bewilligt mit Bescheid 15.05.1996 Gr.Nr. 1771 25.200 Masthühner; (EG 1.680m ² Mastgefügelhalle)
8	Kohlmeier	Franz u. Herta	8341	Paldau	Unterstorcha	21	Unterstorcha	21	1792/2		125 Vormast u. Zuchtsüfer (bis 60 kg) 406 Endmast u. Zuchtsüfer (ab 60kg) 2 Eber 43 Zuchtsauen 15 Muttersauen mit Ferkeln 140 Ferkel (bis 30kg)					bewilligt lt. Bescheid 02/2009 vom 03.03.2019 Stallgebäude mit 92m ² (14 Mastschweine) Lt. Bescheid vom 05.03.2009 bewilligt lt. 192m ² Zubau & 185m ² Neubau Die Nutzungsart des Bestandes (650m ²) kann nicht eruiert werden.
9	Schiefer	Karl	8341	Paldau	Unterstorcha	19	Unterstorcha	28c	1489			39.900				bewilligt mit Bescheid am 12.02.2021
10	Kröll	Josef	8330	Feldbach	Gniebing	20	Gniebing	20	190		400 Schweine möglich					
11	Gartner	Herbert	8330	Feldbach	Gniebing	16	Gniebing	16	18		825 Schweine möglich					

VIII. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung am 17. Mai 2021 zur Frage der in einem räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Vorhaben stehenden Betriebe wie folgt Stellung genommen:

Zusammenhang J/N	Betrieb Name	Adresse	Parz. Nr.	Gemeinde	Entfernung [m]	Begründung
N	Wonisch	Reith 1	840	Paldau	1400	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Eckel	Reith 2	829/21	Paldau	1400	Bestand < 5 %**
N	Neuhold	Reith 5	1001	Paldau	1000	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Kölldorfer	Reith 7	967	Paldau	840	Bestand < 5 %**
J	Baumgartner	Reith 8	982	Paldau	780	-
N	Schiefermayer	Reith 13	1023/2	Paldau	920	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Schwarzl	Reith 14	1007, 1953	Paldau	950	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Grießbacher	Unterstorcha 14	1879	Paldau	760	Kein räumlicher Zusammenhang*
J	Niederl	Unterstorcha 16	1802	Paldau	700	-
N	Leitgeb	Unterstorcha 18	1871	Paldau	540	Bestand < 5 %**
J	Schiefer	Unterstorcha 19	1863	Paldau	500	-
J	Schiefer	Unterstorcha 19	1863	Paldau	500	-
J	Schiefer	Unterstorcha 19	1771/1	Paldau	490	-
J	Kohlmeier	Unterstorcha 21	1792/2	Paldau	590	-
J	Schiefer	Unterstorcha 28c	1489	Paldau	1150	-
N	Kröll	Gniebing 20	190	Feldbach	1100	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Gartner	Gniebing 16	18	Feldbach	1360	Kein räumlicher Zusammenhang*

IX. Da das verfahrensgegenständliche Vorhaben und die nach der übermittelten Aufstellung in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten, wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung am 17. Mai 2021 in Ergänzung zum Sachverständigenauftrag vom 8. April 2021 um Beantwortung folgender Frage ersucht: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch und Luft - zu rechnen?

X. Am 12. Juli 2021 erstattete der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Befund und Gutachten mit folgendem Ergebnis: „Bei Realisierung des Vorhabens der Schwarzl GmbH in Gründung (Hühnergerüche) in Verbindung mit den schon vor Ort relevanten Gerüchen (bis >50 % an JGS - Schweine- und Hühnergerüche), würden bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft auf den südöstlich vom Vorhaben gelegenen und bebauten Parzellen im Freiland, Dorf- und Wohngebiet noch zusätzlich relevante Stallgerüche hinzukommen. Das Beurteilungskriterium für Mischgerüche ist weder im Dorfgebiet noch im Wohngebiet der KG Unterstorcha erfüllt. Ebenso wird das Beurteilungskriterium für Hühnergerüche im Freiland-, Dorf- und Wohngebiet von 20, 15 bzw. 10 % an JGS aktuell schon ohne das Vorhaben Schwarzl überschritten.“

XI. Die luftreinhaltetechnische Beurteilung wurde am 19. Juli 2021 dem Projektwerber mit der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme bis 31. August 2021 übermittelt.

XII. Mit der Eingabe vom 30. Juli 2021 übermittelte der Projektwerber eine Projektergänzung (Beilage 9). Diese betrifft die Zufütterung des Futterzusatzes APC zwecks Reduktion der Emissionen.

XIII. Am 16. August 2021 erstattete der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige unter Berücksichtigung der Projektergänzung (Beilage 9) wie folgt Befund und Gutachten:

„1 Auftrag und Fragestellung

Vom Konsenswerber wurde das Vorhaben mit 13. Oktober 2020 bei der Baubehörde der Marktgemeinde Paldau eingereicht. Mit der Eingabe vom 12. November 2020 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Paldau als Baubehörde bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung gestellt, ob für das Vorhaben der Schwarzl Geflügelmast GmbH in Gründung, Reith 14, 8341 Paldau, ‚Errichtung eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben (e-mail) vom 8. April 2021 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens eine immissionstechnische Begutachtung zum geplanten Vorhaben auf Gst. Nr. 1160 KG Unterstorcha in der Marktgemeinde Paldau durchzuführen.

Vorweg galt es, folgende Fragen der ABT 13 als Sachverständigenauftrag zu beantworten:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*
- 3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*
- 4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?*

Die Fragen 1. und 2. konnten klar mit ja beantwortet werden. Die Frage 3. im Kontext zur Rechtsprechung des BVwG machte es erforderlich, dass eine Einschätzung des räumlichen Zusammenhangs jener Tierhaltungsbetriebe im Radius von 1,5 km erfolgt, die auch eine Relevanz für die Schutzgüter Mensch und Luft, insbesondere mit der Fokussierung auf problematische Bereiche, besitzen. Danach galt es, ergänzende Unterlagen von den zuständigen Baubehörden einzuholen.

Tabelle 1: Ergebnisse der Relevanz-Einschätzung: räumlicher und sachlicher Zusammenhangs mit dem Vorhaben der Schwarzl GmbH in Gründung (Ja/Nein)

Zusammenhang J/N	Betrieb Name	Adresse	Parz. Nr.	Marktgemeinde	Entfernung zum Vorhaben [m]	Begründung
J	Baumgartner	Reith 8	982	Paldau	780	-
J	Niederl	Unterstorcha 16	1802	Paldau	690	-
J	Schiefer	Unterstorcha 19	1863	Paldau	500	-
J	Schiefer	Unterstorcha 19	1863	Paldau	500	-
J	Schiefer	Unterstorcha 19	11160/1	Paldau	480	-
J	Schiefer	Unterstorcha 28c	1489	Paldau	1150	-
J	Kohlmeier	Unterstorcha 21	1792/2	Paldau	590	-
J	Zeitfogel	Rohr 39	248/1	Feldbach	900	-
N	Kröll	Gniebing 20	190	Feldbach	1100	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Kölldorfer	Reith 7		Paldau	840	Bestand < 5 %**
N	Schiefermayer	Reith 13	1023/2	Paldau	920	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Gartner	Gniebing 16	18	Feldbach	1360	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Leitgeb	Unterstorcha 18	1871	Paldau	540	Bestand < 5 %**
N	Grießbacher	Unterstorcha 14	1879	Paldau	760	Bestand < 5 %**
N	Schwarzl	Reith 14	1007, 1953	Paldau	950	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Wonisch	Reith 1	840	Paldau	1400	Kein räumlicher Zusammenhang*
N	Eckel	Reith 2	829/21	Paldau	1400	Bestand < 5 %**
N	Neuhold	Reith 5	1001	Paldau	1000	Kein räumlicher Zusammenhang*

*: Klärung des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs gem. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000: Vorhaben, die aufgrund ihrer Lage, der orographischen Verhältnisse ihrer Lage, der gesonderten Windsituation, ihrer Tierbestandsgröße und Entfernung in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen.

** : Anhang 1 Z 43 lit.a) Spalte 2 UVP-G 2000: Bestände unter 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt

Ergänzender Sachverständigenauftrag

Mit Datum 17. Mai 2021 wurde der ABT 15 seitens der ABT 13 per elektronischem Schreiben folgende Frage als Ergänzung zum Sachverständigenauftrag vom 8. April 2021 gestellt: Das gegenständliche Vorhaben und die laut der übermittelten Liste (Tabelle 1) in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben überschreiten den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch und Luft – zu rechnen ist?

Ergänzende Einreichunterlagen – Emissionsminderung durch Futterzusatz APC

Mit Vorliegen des Immissionstechnischen Gutachtens vom 12. Juli 2021 stand fest, dass das Vorhaben der Schwarzl GmbH in Gründung auf Grund kumulierender Gerüche nicht realisierbar ist. Dabei wurde das Kriterium für Mischgerüche im Zusammenhang mit gewidmeten Wohngebieten (SG1(K)-WA) bzw. Dorfgebiet (SG1(K)-DO) in der KG Unterstorcha nicht erfüllt. Hauptgrund dafür war die Vorbelastung dieser Areale mit Gerüchen aus diversen vor Ort situierten Masthühner- und Schweinmastbetrieben. Zusätzliche Gerüche sind nur dann tolerierbar, wenn sie als irrelevant eingestuft werden. Irrelevante Gerüche liegen vor, wenn deren Häufigkeit geringer als 10 % der festgelegten Beurteilungswerte ist. Das sind für Wohngebiete 1,5 % an Jahresgeruchsstunden (JGS) und für Dorfgebiete 2 % an JGS.

Dieses Ergebnis war der Anlass dafür, dass es seitens des Projektwerbers zu einer Projektergänzung im Zusammenhang mit einer anerkannten Methode zur Emissionsminderung kam. Diese wurde mit elektronischem Schreiben vom 29. Juli 2021 der UVP-Behörde des Landes Steiermark bekanntgegeben. So wurde die verbindliche Verwendung des Futterzusatzes APC als Maßnahme zur Emissionsminderung (minus 25 %) genannt. Das hatte zur Folge, dass die Modellierung des Vorhabens der Schwarzl GmbH in Gründung abermals durchzuführen war.

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus der Tierhaltung. Bericht Nr. LU-01-2021.*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021.*
- *Stmk BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020.*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Elektronisches Schreiben vom 8. April 2021, UVP-Feststellungsverfahren Schwarzl GmbH in Gründung, Reith 14, 8341 Paldau, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Ergänzendes elektronisches Schreiben vom 17. Mai 2021; AW: ABT15-162897/2021-3; UVP-Feststellungsverfahren Karl Schwarzl, Reith 14, 8341 Paldau, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ Gutachten*
- *Schwarzl Karl, GmbH in Gründung, 8341 Paldau, Lüftungsbeschreibung vom 3. Oktober 2020 und Betriebsabwicklung vom 19. Dezember 2020, Fa. Günter Niederl, 8342 Gnas*
- *Einreichplan, Schwarzl GmbH in Gründung, Geflügelmast GmbH in Gründung, 8341 Paldau; Errichtung eines Masthühnerstalles für insges. 39.900 Masthühner, Errichtung von zwei Siloanlagen, Errichtung eines Heizhauses, Errichtung eines befestigten Vorplatzes, Errichtung eines Retentionsbeckens auf Gst. Nr. 1160, Plan Nr.: ERP-Scharzl-01, 13. Oktober 2020*
- *Zu den in Tabelle 1 ausgewiesenen Betrieben war es erforderlich, nähere Angaben zur Bewilligung (Bestände, Tierzahlen, Stalltechnik etc.) zu erheben. Diese Angaben basieren auf den schriftlichen Ausführungen der zuständigen Baubehörden der Gemeinden Paldau, Feldbach und Edelsbach*
- *Immissionstechnisches Gutachten, UVP-Feststellungsverfahren Schwarzl Geflügelmast GmbH in Gründung, Reith 14, 8242 Paldau ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘, ABT 15 Luftreinhalte, Amt der Stmk. LR, Graz, 12. Juli 2021*
- *E-Mail vom 29. Juli 2021 an die ABT 13, Projektergänzung seitens des Projektwerbers, Schwarzl GmbH in Gründung; Bekanntgabe der Verwendung des Futterzusatz APC als emissionsmindernde Maßnahme*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende immissionstechnisch relevanten Sachverhalte entnehmen:

2.2 Tierzahlen und Emissionen

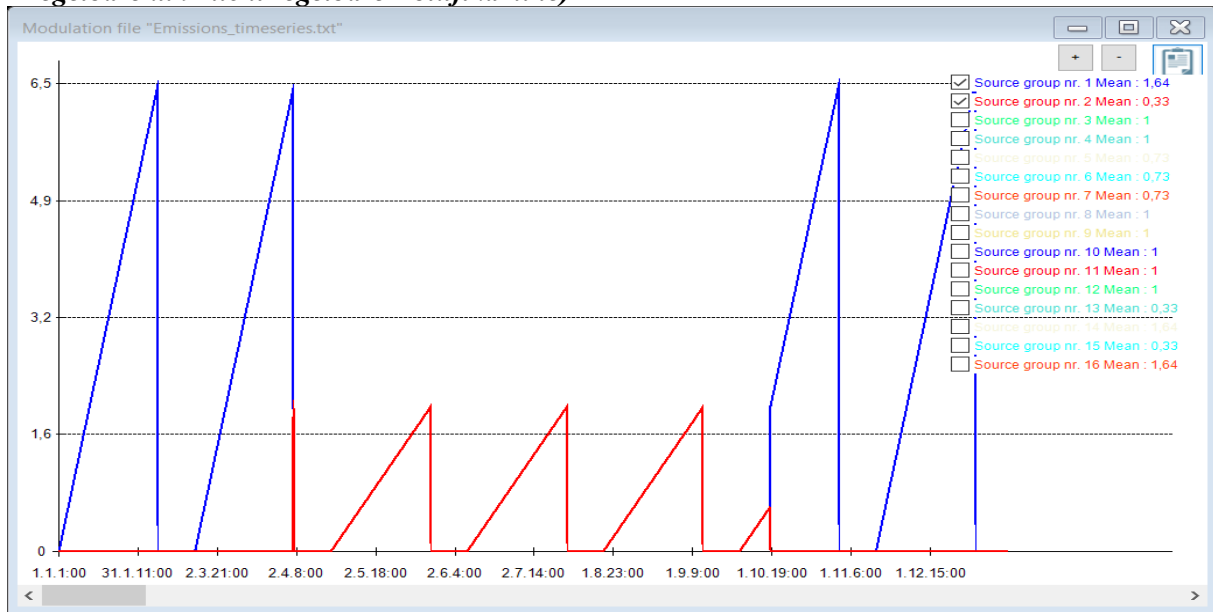
Eine vorweg durchgeführte Geruchsmodellierung der Ist-Situation auf Basis bestehender Nutztierbestände in den Katastralgemeinden (KGs) Unterstorcha, Rohr und Gniebing ergab, dass schon aktuell hohe Geruchshäufigkeiten im Umfeld des Vorhabens der Schwarzl GmbH in Gründung auftreten, insbesondere in der KG Unterstorcha. Auf Grund dessen wurde der primäre Fokus auf die Untersuchung der Veränderung der Geruchssituation in dieser KG gelegt. Es hat sich in der Praxis gezeigt, wenn Ammoniak (NH₃) und Staub (PM₁₀) zusätzlich mit hohem Zeitaufwand modelliert werden, die Ergebnisse dieser von der Relevanz her dem Geruch nachstehen, wenn insbesondere keine Schutzgüter wie Magerrasen, Moore, stickstoffempfindliche Ökosysteme etc. im Umfeld liegen. Daher fokussiert sich die gegenständliche Begutachtung nur auf den Faktor Geruch in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft.

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden im Allgemeinen die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894-1 herangezogen. Ergänzend dazu werden die Emissionsfaktoren für Gerüche von Öttl et al. (2021) berücksichtigt. Grundlage dafür waren verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein), die zeigten, dass sich für Geruch bei gewissen Haltungsformen höhere Geruchsfrachten ergeben als es die VDI-Richtlinie ausweist. Geruchsmindernde Maßnahmen wie z.B. die Multiphasenfütterung wurde ebenso untersucht, wobei einerseits nachgewiesen werden konnte, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 2010, 2011) und andererseits, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein, Le et al. 2007).

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs des Konsenswerbers ist eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation - Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Masthühnerstall ist mit einem Wintergarten auf der südöstlichen Gebäudeseite konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt wie die unterschiedlichen Ventilatoren - regelbar sowie ein- und ausgeschaltet (100 oder 0 %).

Für die im Umfeld von 1,5 Kilometer gelegenen Hühnermastbetriebe (4 Stallungen von Schiefer Karl) wurden ebenso 7 Mastzyklen berücksichtigt. Bei den Schweinemast- bzw. Zuchtbetrieben (Baumgartner, Kohlmeier, Niederl und Zeitfogel) wurde eine kontinuierliche Bestallung mit jener Stalltechnik, die den übermittelten Unterlagen der Baubehörden zu entnehmen war, einbezogen. Die Bestände basieren auf den jeweiligen Bewilligungen lt. Angaben der Baubehörden bzw. wenn diese nicht explizit angegeben wurden, auf Annahmen des Gutachters auf Basis ‚Stand der Technik‘.

Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsberechnungen während der 7 Mastzyklen (source group 1 u. 2 : 4 regelbare u. 9 nicht regelbare Abluftkamine)



2.2.1 Vorhaben der Schwarzl GmbH in Gründung (Gst. Nr. 1160, KG Unterstorcha) – Neubau

Abbildung 2 a u. b: Lageplan und Lage des geplanten Stalles im Tal



Bei der Emissionsermittlung für den projektierten Masthühnerstall wurde eine Multiphasenfütterung berücksichtigt. Darüber hinaus wird für den projektierten Wintergarten ein Reduktionspotenzial für diese Auslauffläche und eines für den Futterzusatz APC berücksichtigt.

Reduktionsfaktoren: 0,8 (Multiphasenfütterung) x 0,8 (Außenklima, Wintergarten) x 0,75 (Futterzusatz APC)

Tabelle 2: Geruchsfracht für den zu bewilligenden Masthühnerstall der Schwarzl GmbH in Gründung

		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	Minderung Wintergarten - 0,8, Futtermittel APC - 0,75, Multiphasenfütterung - 0,8
	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	39900	0,0015	200	11970	43,092	
	Quelle wählen		0	0	0	0	-22,41
							20,68

2.2.2 Betriebe im Umfeld im räumlichen/sachlichen Zusammenhang (Baumgartner, Kohlmeier, 4 x Schiefer, Niederl, Zeitfogel)

Bei den Emissionsberechnungen für alle weiteren Betriebe wurde davon ausgegangen, dass bei allen Betrieben eine altersbezogene Fütterung (Multiphasenfütterung) angewandt wird, die heute als Standard zu sehen ist.

Tabelle 3: Geruchsfracht für den Schweinebestand Baumgartner, Reith 8

		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
	Mastschweine (Zuchtläufer) M-Phasenfütterung	450		0,13	112	6552	23,5872
	Güllelager (Schweine) 0 cm SS	75		1	7	525	1,89
						7077	25,4772

Tabelle 4: Geruchsfrachten für den Schweinebestand Kohlmeier, Unterstorcha 21

		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmasse mT in GV/Tier bzw. mmT/a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	Minderung Fensterlüftung
	Vormast/Jungsauen M-Phasenf.	150	0,07	112	1176	4,2336	2,1
	Endmastschw M-Phasenf.	406	0,15	112	6820,8	24,55488	24,6
	Sauen mit Ferkel M-Phasenf.	60	0,65	40	1560	5,616	2,8
	Ferkel bis 25 kg M-Phasenfütterung	140	0,03	160	672	2,4192	1,2
	Güllelager (Schweine) 0 cm SS	78	1	7	546	1,9656	2
					10774,8	38,78928	32,7

Zusätzlicher Minderungsfaktor in jenen Stallungen mit Fensterlüftung (0,5)

Tabelle 5: Geruchsfrachten für den Schweinebestand Niederl, Unterstorcha 16

Stallbezeichnung	Niederl (8)	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Geruchsfracht [Mio GE/h]
	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]		
	Mastschweine (Zuchtläufer) M-Phasenfütterung	550	0,13	112	8008	28,8288	
					8008	28,8288	

Tabelle 6: Geruchsfrachten für den Schweinebestand Zeitfogel, Rohr 39

Stallbezeichnung	Zeitfogel (11)	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Geruchsfracht [Mio GE/h]	Emissionsminderung Fensterlüftung
	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]			
	Mastschweine (Zuchtläufer) M-Phasenfütterung	350	0,13	112	5096	18,3456	9,16	
					5096	18,3456	9,16	

Zusätzlicher Minderungsfaktor in jenen Stallungen mit Fensterlüftung (0,5)

Tabelle 7: Geruchsfrachten für den Masthühnerbestand Schiefer, Unterstorcha 19 – Stall Bj 1968

Stallbezeichnung	Schiefer (3) Stall Baujahr 1968	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Geruchsfracht [Mio GE/h]
	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]		
	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	10665	0,0015	160	2559,6	9,21456	
					2559,6	9,21456	

Tabelle 8: Geruchsfrachten für den Masthühnerbestand Schiefer, Unterstorcha 19 – Stall Bj 1972

Stallbezeichnung	Schiefer (4) Stall Baujahr 1972	Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					Geruchsfracht [Mio GE/h]
	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeltiermasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]		
	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	11010	0,0015	160	2642,4	9,51264	
					2642,4	9,51264	

Tabelle 9: Geruchsfrachten für den Masthühnerbestand Schiefer, Unterstorcha 19 – Stall Bj 1996

Schiefer (5) Stall Baujahr 1996		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeliermasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
	Masthähnch (35 T) M-Phasenf	25200	0,0015	160	6048	21,7728	
					6048	21,7728	

Tabelle 10: Geruchsfrachten für den Masthühnerbestand Schiefer, Unterstorcha 28c

Schiefer, Parz. Nr. 1489, KG Unterstorcha		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzeliermasse mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchs-emissionsfaktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	Emissionsminderung Multiphasenf. u. Wintergarten
	Masthähnchen (bis 35 Tage, 1,5 kg)	39900	0,0015	200	11970	43,092	27,58
					11970	43,092	27,58

2.3 Entlüftung

2.3.1 Vorhaben Betrieb Schwarzl GmbH in Gründung

Tabelle 11: Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Lüftungs-kamine	Höhe Kamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Masthühnerstall	4	8,5	8,0	6,4
	11	8,5	5,5	14,3

2.3.2 Umliegende Betriebe, die im räumlichen u. sachlichen Zusammenhang stehen

Tabelle 12: relevante Emissionsquellen, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Lüftungs-kamine	Höhe Kamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]	Geruch [MGE/h]
Baumgartner	3	7,1	3,5	25,5
Kohlmeier	5	7,5	3,5	24,6
	Fenster	Flächenquelle	-	6,1
Niederl	3	8,5	3,0	9,9
	6	8,5	5,0	18,9
Schiefer (1968)				
Schiefer (1972)	14	seitl. Lüfter	3,0	9,2
Schiefer (1996)	6	7,1	3,5	9,5
Schiefer	10	8,0	5,0	21,8
(Feststellungsverf. 2008,	4	8,5	8,0	8,5
	11	8,5	5,5	19,1
Bauverf. 2021)				
Zeitfogel	Fenster	Flächenquelle	-	18,3

2.4 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung stand das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2016a) bzw. in Öttl (2016b). Die Modelle stehen auf der Webseite <http://lampx.tugraz.at/~gral/index.php> kostenlos zur Verfügung. Beide Modelle sind international anerkannt und werden von über 250 Anwendern in etwa 40 Ländern eingesetzt.

2.4.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.4.2 Geruchsausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld (GRAMM) sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

2.4.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.4.4 Windfeldmodell GRAMM

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM wurden in bisher 8 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM zu entnehmen.

2.4.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 18 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a, b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOCC, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2018).

2.4.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird beispielsweise als Geruchsschwelle 1 GE/m^3 festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.4.7 Verwendete Modellparameter

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 4 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhe wurde auf 1,5 m über Grund gesetzt. Um Hinderniseinflüsse zu berücksichtigen wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (horizontal bis zur 15-fachen Hindernishöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 4 m x 4 m x 1 m durchgeführt.

Tabelle 13: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle

Modellversion	GRAL 20.01
Gelände - GRAMM	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	5 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,01 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 34,5 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Konzentration	
Gebietsgröße	2790 m x 2600 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten

Abbildung 3: Modellgebiet, Bewuchs (Mischwald) und Betriebe samt Emissionsquellen (rote Ringe für Abluftkamine bzw. Polygone für Flächenquellen)

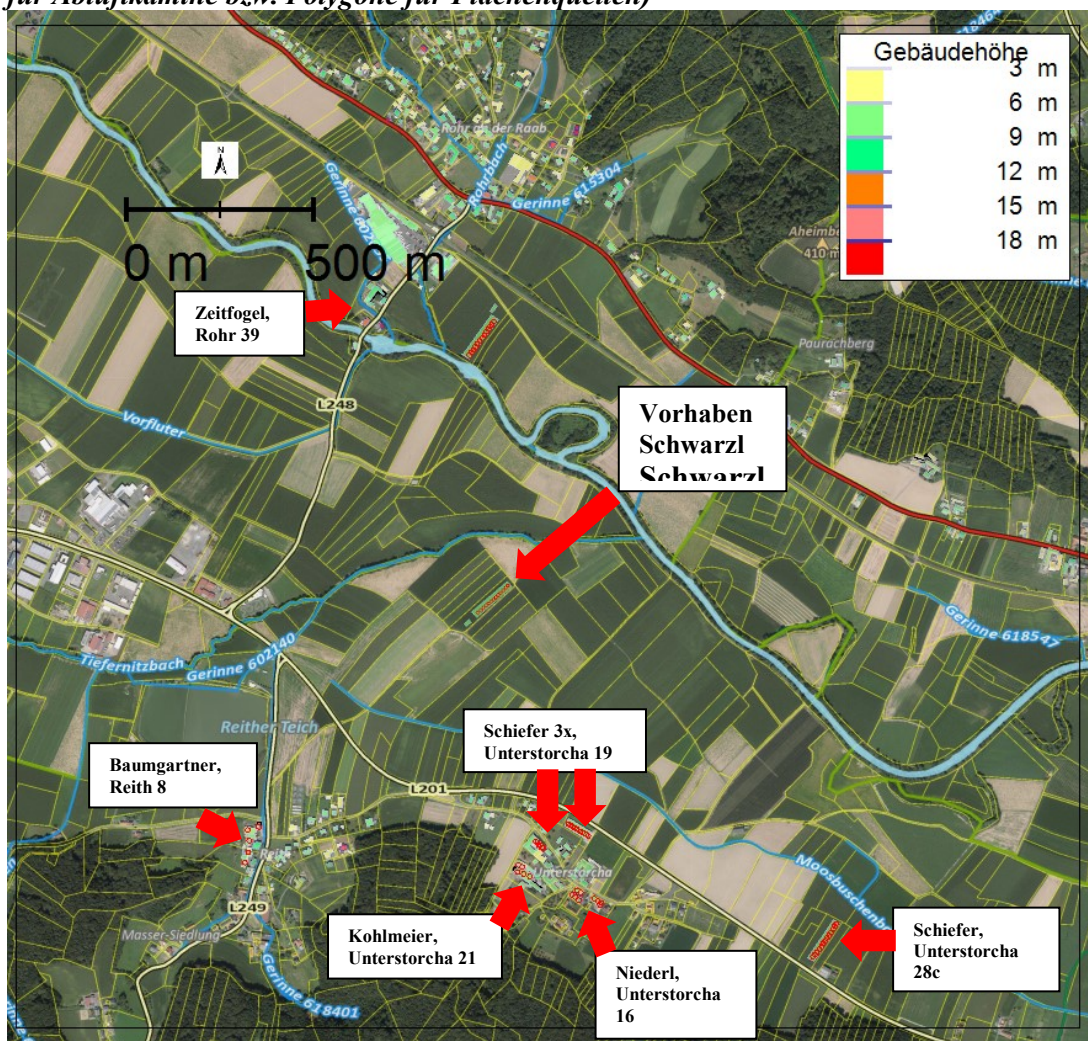
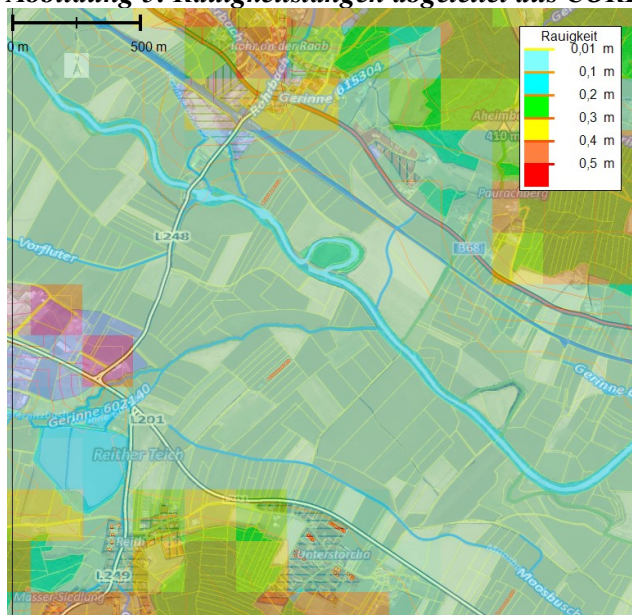


Abbildung 4: Gelände (20 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



Abbildung 5: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten

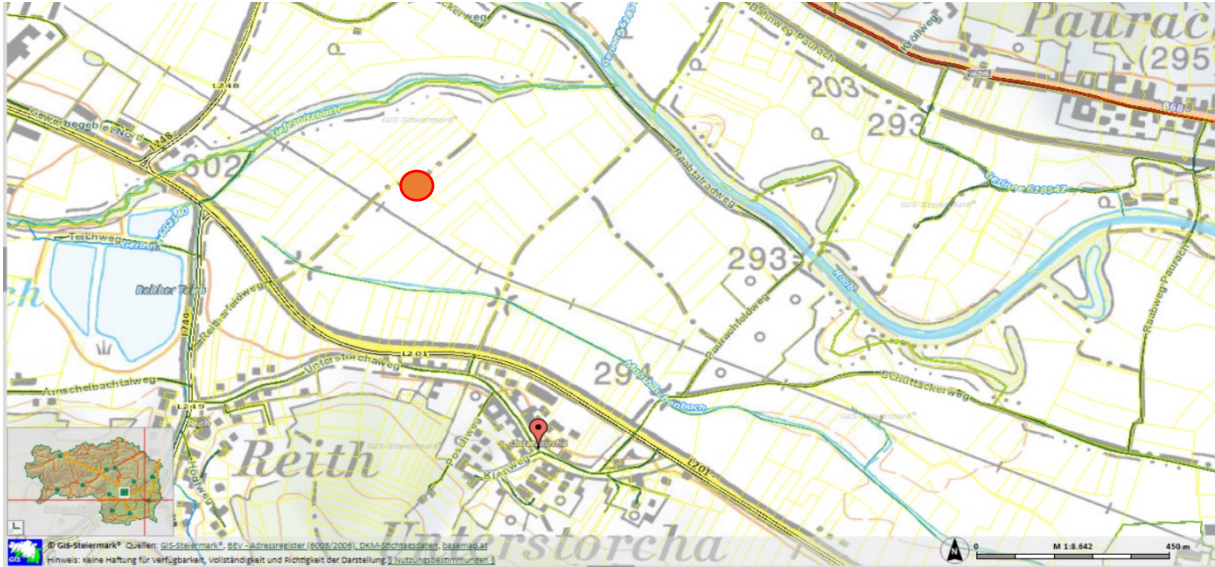


2.4.8 Simulierte Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2015, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann (siehe Kap.0). Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-08-2017

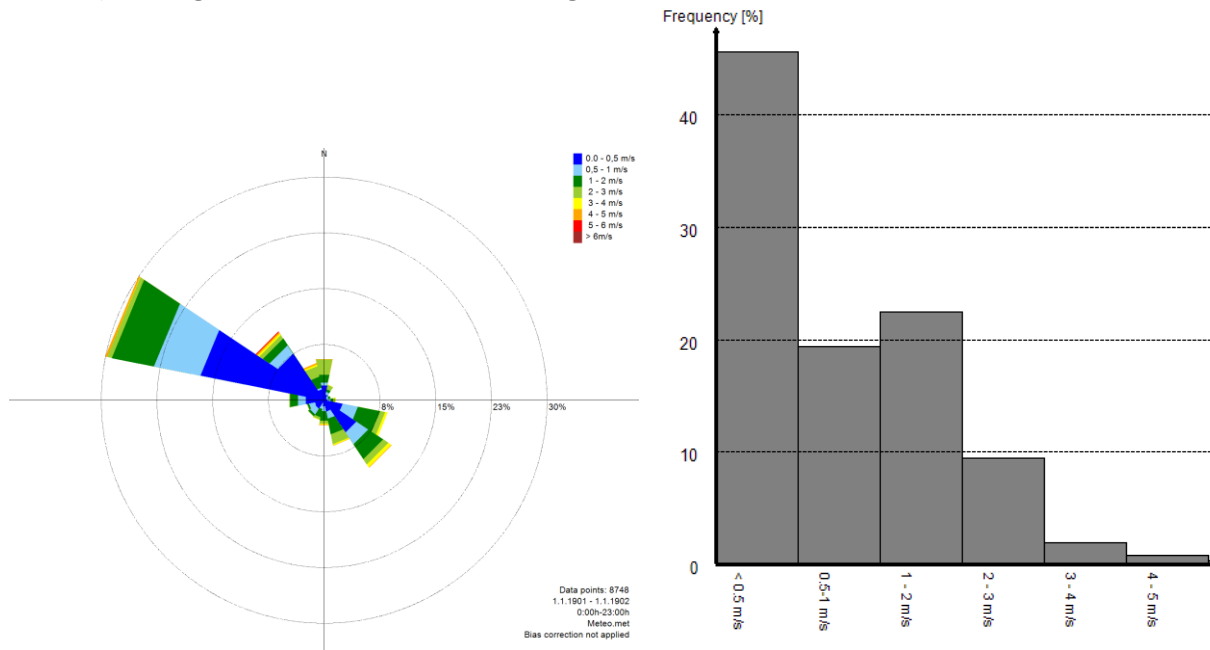
(http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_08_2017_Windfeldbibliothek_Steiermark_2015.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Feldbach verwendet.

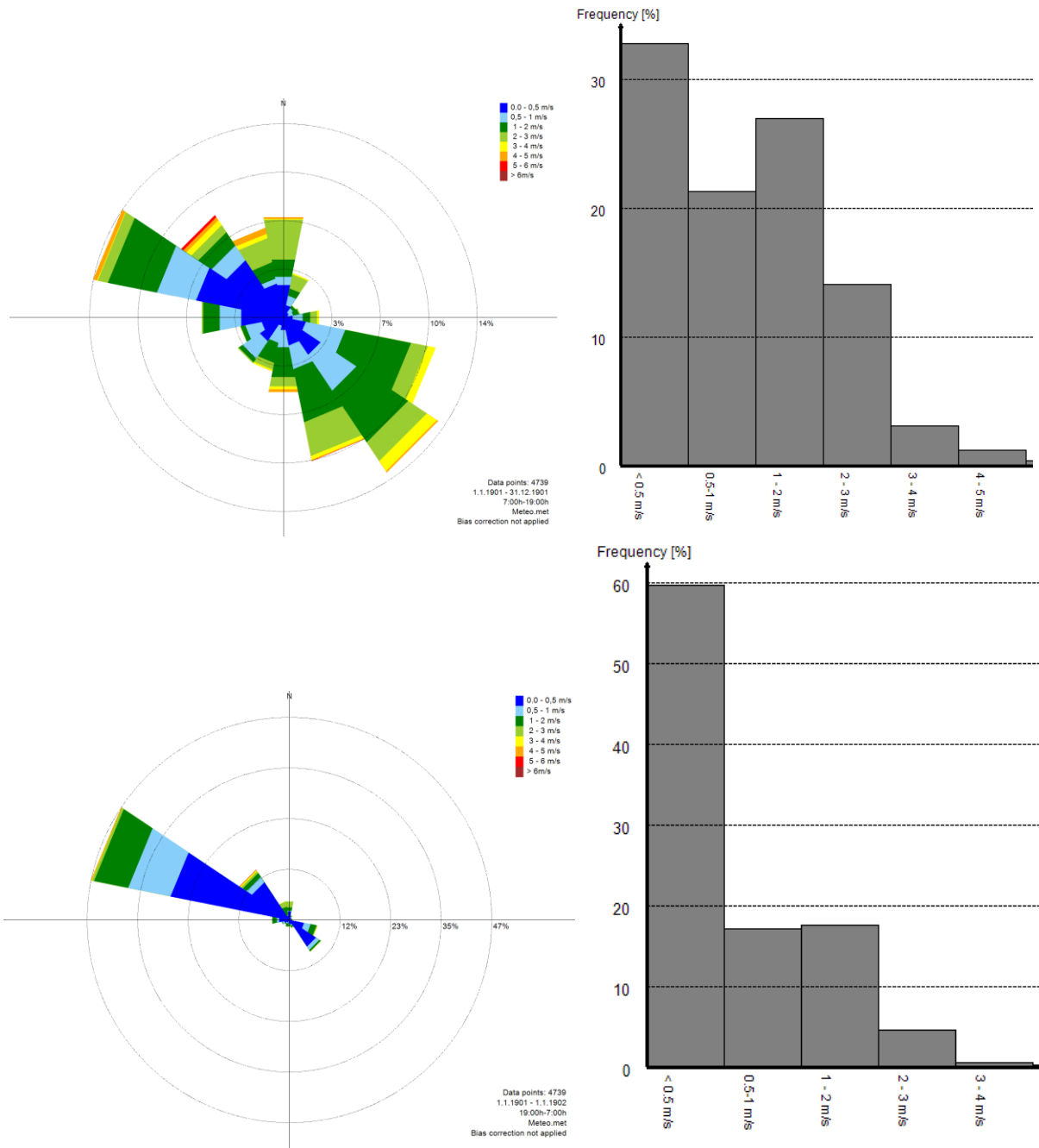
Abbildung 6: Topographie in der Umgebung des geplanten Betriebsstandortes (oranger Pkt.)



Am Standort des geplanten Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung ausgeprägte Hauptwindrichtungen aus Westnordwest und Südsüdost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,9 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) beträgt etwa 64 %. Tagsüber werden überwiegend westnordwestliche und nachts südsüdöstliche Windrichtungen simuliert. Die meteorologische Situation entspricht dem klassischen Talwindssystem entlang der Raab.

Abbildung 7: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund (unten: gesamt, nächste Seite oben: Tag, nächste Seite darunter: Nacht)





Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antistatigiert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Abbildung 8: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen, mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

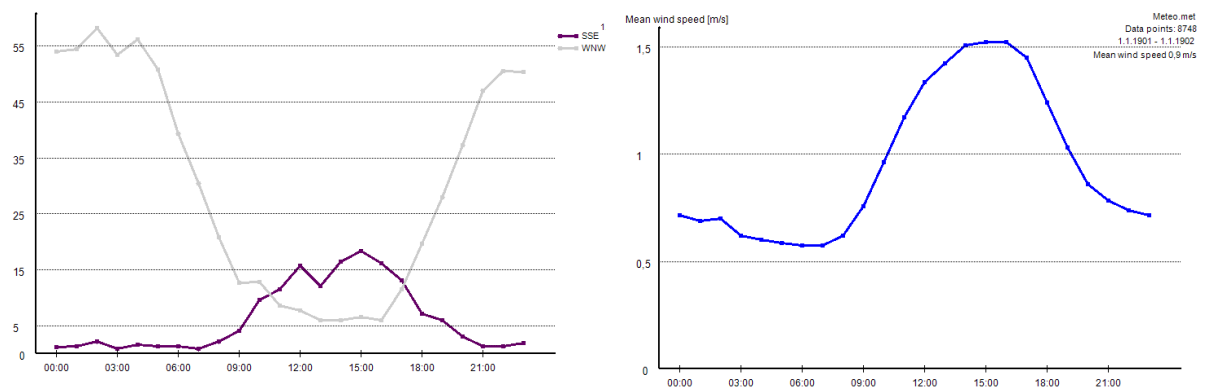
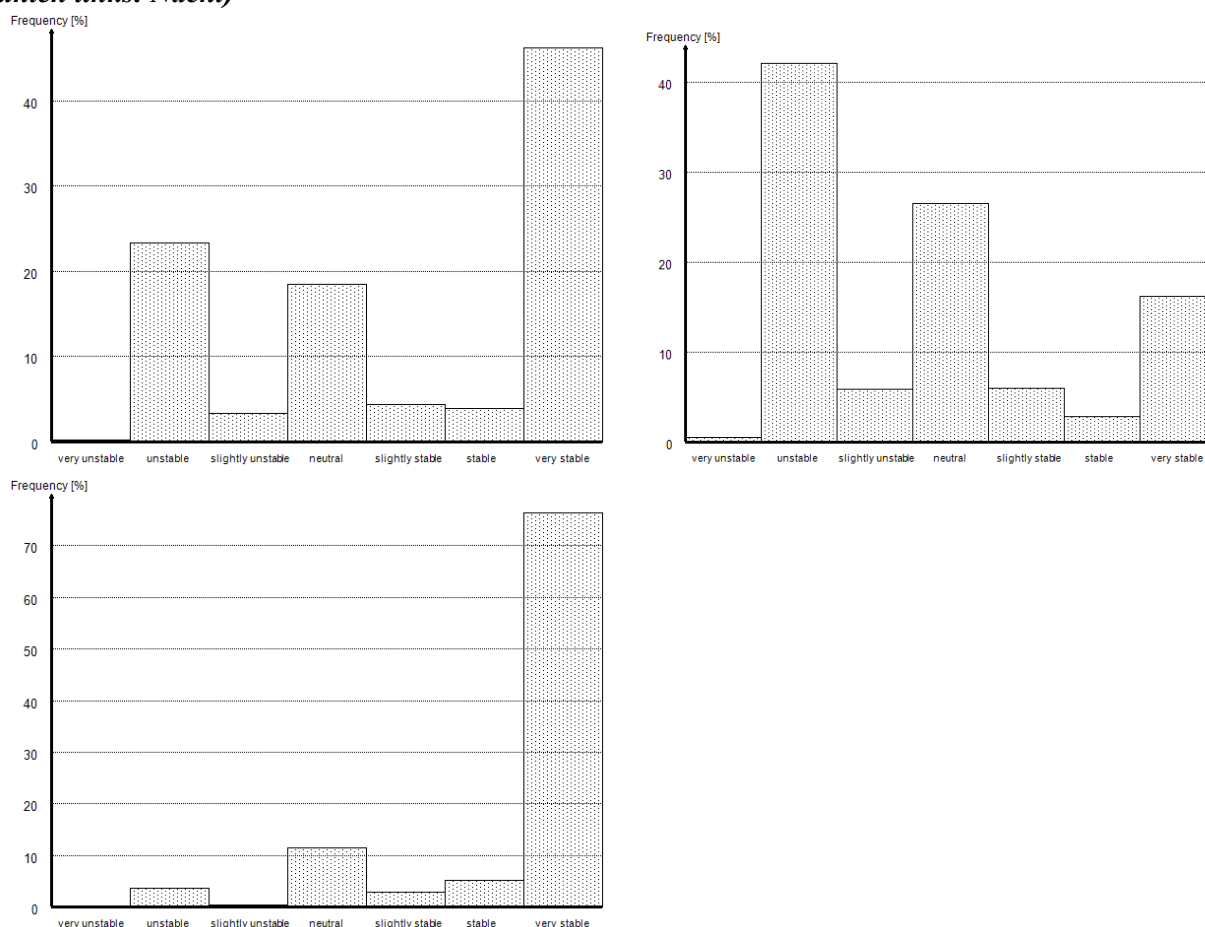


Abbildung 9: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (oben links: gesamt, oben rechts: Tag, unten links: Nacht)



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Geruchsrichtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	20 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte vorgesehen:

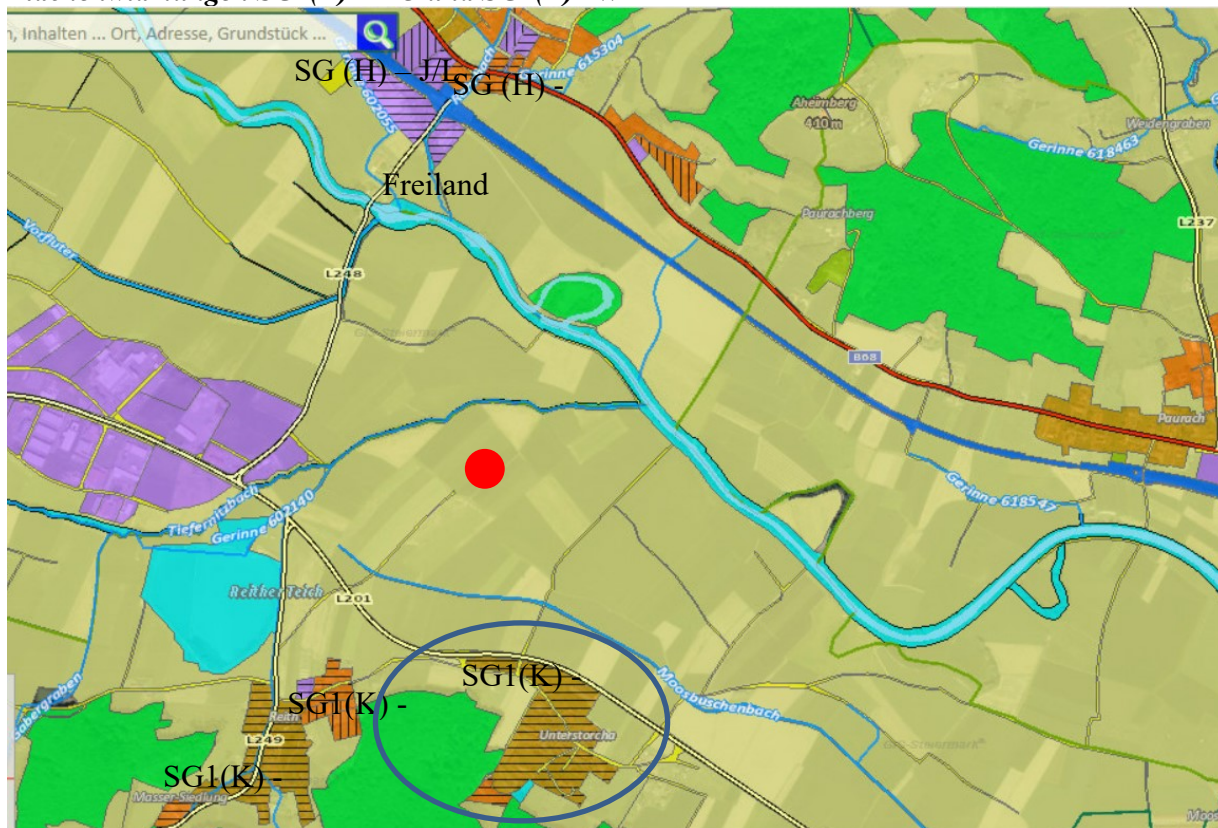
Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

Irrelevanz von Geruchsbelastungen

Irrelevante Geruchsbelastungen einer Gesamtanlage liegen vor, wenn deren Häufigkeiten geringer als 10 % der festgelegten Beurteilungswerte sind – siehe oben für Hühnerhaltung. In diesen Fällen ist das Hinzuziehen eines umweltmedizinischen Sachverständigen nicht nötig. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass bei Unterschreitung der Irrelevanz keine Kumulation mit anderen

Geruchsquellen gegeben ist. Wie in Abb. 11 im Anhang ersichtlich ist, treten auf den südlich bzw. südöstlich vom Vorhaben gelegenen, gewidmeten und bebauten Wohngebieten SG1(K)-WA: (Gst. Nr. 1877), Dorfgebieten SG1(K)-DO und Freiland-Arealen L Gerüche in irrelevanter Größenordnung auf. Damit ist davon auszugehen, dass keine Kumulation mit anderen Gerüchen aus der Nutztierhaltung diverser Betriebe gegeben ist.

Abbildung 10: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Schwarzl GmbH in Gründung) – Ellipse kennzeichnet ein selektiertes Haupt-Beurteilungsgebiet mit der Flächenwidmungen SG1(K) – DO und SG1(K) - WA



4 Gutachten

4.1 Geruch

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) wird in der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ folgende Vorgangsweise vorgeschlagen: In einem ersten Schritt wird auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenze das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft und im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie Wohn- und Dorfgebiete sowie bebautes Freiland. Daraus ergibt sich für die Abgrenzung des Beurteilungsgebietes, je nach betroffener Flächenwidmung, eine Irrelevanzgrenze bei 1 % (WA), 1,5 % (DO) oder 2 % (L) an Jahresgeruchsstunden (JGS) für Hühnergerüche – siehe Abb. 11 im Anhang. Im konkreten Fall für die KG Unterstorcha schließt das Beurteilungsgebiet lediglich unbebaute Freilandareale ein.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (alle relevanten Tierhaltungsbetriebe – siehe Tab. 1) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen. Das Vorhaben Karl Schiefer (39.900 Masthühnerplätze) zählt

nicht mehr zum Untersuchungsraum, da dessen Geruchsimmissionen keine relevanten Gerüche im oben genannten Beurteilungsgebiet verursachen – siehe Abb. 14 im Anhang.

4.1.1 Geruchsbelastung des Einreichprojektes der Schwarzl GmbH in Gründung (Gst. Nr. 1160, KG Unterstorcha) – Planfall

Die Geruchsbelastungen durch das Vorhaben der Schwarzl GmbH in Gründung (Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Masthühnerplätzen) für 1 GE/m³ ist in Abbildung 11 dargestellt. Demnach würde sich in der KG Unterstorcha für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ weniger als 1,5 % an JGS bei den nächstgelegenen Anrainern im südöstlich des projektierten Neubaus im DO (SGI (K) – DO) ergeben. Im ebenfalls südöstlich gelegenen Wohngebiet (SGI (K) – WA) würden sich Gerüche von weniger als 1 % an JGS bemerkbar machen, was als irrelevant eingestuft wird. Das weiter östlich gelegene bebaute Freiland wäre demnach von zusätzlichen Gerüchen im Ausmaß von max. 2 % an JGS betroffen.

Die entsprechenden Beurteilungskriterien für Hühnergerüche im Freiland, Dorf- und Wohngebieten von 10 %, 15 % und 20 % würden somit durch das Einreichprojekt alleine überall eingehalten werden.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den bis dato genehmigten Tierbestand (Ist-Maß)

Die Erhebungen in der politischen Gemeinden Feldbach, Paldau und Edelsbach ergaben, dass sich im Umfeld des Vorhabens (Radius 1,5 km) weitere relevante Tierplatzzahlen über 5% der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 befinden – siehe Tabelle 1. Das sind in der KG Unterstorcha die Betriebe Baumgartner, Kohlmeier u. Niederl (alle Schweinehalter), Schiefer (Masthühner) und in der KG Rohr a.d. Raab: Zeitfogel (Schweine). Das Ist-Maß der Geruchsimmissionen (vor Antragstellung der Schwarzl GmbH in Gründung) ist in Abb. 12 für Hühnergerüche und in Abb. 13 für Mischgerüche (Schweine und Hühner) dargestellt.

Dabei ist zu erkennen, dass es im gewidmeten Wohngebiet (SGI (K) – WA) zu Geruchshäufigkeiten im Ausmaß von bis zu 50 % an JGS kommt und das sowohl bei der Betrachtung der Hühner- als auch der Mischgerüche. Im gewidmeten Dorfgebiet (SGI (K) – DO) und Freiland sind sogar Gerüche im Ausmaß von >50 % an JGS zu registrieren. Davon sind aber nur Parzellen in der KG Unterstorcha im gegenständlichen Beurteilungsgebiet betroffen. Der Ortsteil Reith zählt nicht dazu.

4.1.3 Kumulative Geruchsbelastung (Plan + Ist)

Entsprechend der Geruchsrichtlinie sind nur jene Betriebe in die kumulative Betrachtung miteinzubeziehen, welche für sich alleine relevante Geruchsimmissionen (also höhere Werte als es die Irrelevanzgrenze vorgibt) im jeweiligen Widmungsgebiet verursachen. In diesem Kontext fällt der Masthühnerstall des Betriebs von Karl Schiefer, Unterstorcha 28c mit 39.900 Masthühnerplätzen weg, welcher weder im bebauten Freiland, Dorfgebiet noch im Wohngebiet der KG Unterstorcha relevante Gerüche verursacht – Abb. 14.

Wie bereits in Kapitel 0 angeführt, beträgt die Häufigkeit der Geruchsbelastung des Ist-Maß sämtlicher aktuell bewilligter Tierhaltungsbetriebe in der KG Unterstorcha im Dorfgebiet und Freiland >50 % an JGS. Das widmungsspezifische Beurteilungskriterium für diese Areale liegt bei Schweinegerüchen bei 20 % (DO) bzw. 30 % (L) an JGS, bei Hühnergerüchen bei 15 % (DO) bzw. 20 % (L) an JGS. Daher kommt bei zusätzlich erwarteten Gerüchen eine Beurteilung nach dem Irrelevanzkriterium zur Anwendung.

Die Berechnungen für den Planfall haben ergeben, dass auf Grund der vorgesehenen Maßnahmen zur Geruchsreduktion (Abluftkamine auf 1,5 m über First, Multiphasenfütterung, Wintergarten und Zusatzfutter APC) die Anlage geeignet ist, in der KG Unterstorcha lediglich für irrelevante Zusatzbelastungen (Hühnergerüche) von bis zu 2 % JGS im bewohnten Freiland, von bis zu 1,5 % JGS im gewidmeten Dorfgebiet und weniger als 1 % JGS im gewidmeten Wohngebiet für eine

Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m^3 südöstlich des geplanten Bauvorhabens der Schwarzl GmbH in Gründung zu sorgen – siehe Abb. 11.

Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens der Schwarzl GmbH in Gründung kommt es in der KG Unterstorcha lediglich auf unbebauten Freiland-Arealen im Umfeld des Vorhabens zu relevanten Zusatzbelastungen aus dem geplanten Hühnermaststall. Auf den gewidmeten und bebauten Freiland-, Dorf- und Wohngebietsparzellen (relevant in Bezug auf die Schutzgüter Mensch und Luft) kommt es zu keinen zusätzlichen relevanten Geruchsimmissionen. Von einer Kumulation der vorhandenen (Ist-Maß) mit den zusätzlich erwarteten Gerüchen aus dem Vorhaben war nicht auszugehen.

Der seitens der Abteilung 13 im Schreiben (E-Mail) vom 8. April 2021 formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Die Fragen 1 - 3 wurden seitens der ABT 15 mit 12. Mai 2021 beantwortet – siehe Pt. 1 Auftrag und Fragestellung, Seite 1ff.

4. Ergänzende Fragestellung der ABT 13 vom 17. Mai 2021 in Bezug auf die Liste jener Betriebe, die im räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben stehen: Ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch und Luft – zu rechnen ist?
Kumulation: Bei Realisierung des Vorhabens der Schwarzl GmbH in Gründung (Hühnermast) sind auf den relevanten südlich vom Vorhaben gelegenen gewidmeten und bebauten Parzellen im Freiland, Dorf- und Wohngebiet lediglich irrelevante Gerüche zu erwarten. Richtlinienkonform ist damit mit keiner Kumulation auf diesen Arealen zu rechnen.

Fazit: Auf Grundlage dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass das eingereichte Vorhaben der Schwarzl GmbH in Gründung zu keinen erheblichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft im Freiland, Dorf- und Wohngebiet der KG Unterstorcha führen wird. Andere Areale unterschiedlichster Widmungen in derselben KG (Ortsteil Reith) würden zusätzlich höchstens im irrelevanten Ausmaß von Hühnergerüchen aus dem Vorhaben der Schwarzl GmbH in Gründung beaufschlagt werden, was dort keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft hätte. Aufgrund der Erkenntnisse in Bezug auf Gerüche wird auf eine zusätzliche Vorprüfung der Luftschadstoffe PM_{10} und NH_3 verzichtet.“

Bezüglich der Abbildungen 11 bis 14 wird auf den Verfahrensakt (OZ 24) verwiesen.

XIV. Am 17. August 2021 wurde der Amtssachverständige für Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

XV. Nach Vorlage von ergänzenden Unterlagen durch die Baubehörde hat der schalltechnische Amtssachverständige am 3. November 2021 folgende Stellungnahme abgeben:

„1 Auftrag und Fragestellung

Herr Karl Schwarzl, Reith 14, 8241 Paldau, hat am 13. Oktober 2020 bei der Baubehörde der Marktgemeinde Paldau das Vorhaben für den Neubau eines Stallgebäudes für 39.900 Masthühnern, eingereicht. Mit der Eingabe vom 12. November 2020 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Paldau als Baubehörde bei der UVP- Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben eine UVP- Pflicht gegeben ist.

Mit dem Schreiben (Email) vom 8. April 2021 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens eine immissionstechnische Begutachtung zum geplanten Vorhaben auf Gst. Nr. 1160 KG Unterstorche in der Marktgemeinde Paldau durchzuführen.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 13. Oktober 2020 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 13. Oktober 2020 (Beilage 2)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 13. Oktober 2020 (Beilage 3)
- Einreichplan vom 13. Oktober 2020 (Beilage 4)
- Beschreibung Regenrückhaltebecken (Beilage 5)
- Lüftungsbeschreibung vom 3. Oktober 2020, erstellt von Günter Niederl GmbH & Co KG, Obergnas 59, 8342 Gnas (Beilage 7)
- Wasserwirtschaftliche Stellungnahme (Beilage 8)

Der Antrag auf Erteilung der baubehördlichen Bewilligung wurde am 28. Oktober 2020 gestellt.

Am 29. Juli 2021 hat der Projektwerber eine Projektergänzung (Futterzusatz) vorgelegt (Beilage 9).

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 16. August 2021 Befund und Gutachten erstattet.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

I. Karl Schwarzl, Reith 14, 8241 Paldau, führt auf den Gst. Nr. 1006/1, 1007, 1884, 1952 und 1953, je KG 62166 Unterstorcha, in der Marktgemeinde Paldau einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem legalisierten Tierbestand von 450 Mastgeflügelplätzen, 65 Sauenplätzen und 350 Ferkelplätzen.

II. Der Projektwerber plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 1160, KG 62166 Unterstorcha, in der Marktgemeinde Paldau.

III. Das Vorhaben liegt nach Angabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nach Angabe der Baubehörde nicht betroffen.

IV. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand:

1. Gemeinde Paldau:

KG Nr. 62166 Unterstorcha (siehe Tierliste Schwarzl)

2. Stadtgemeinde Feldbach:

KG 62116 Gniebing (siehe Anlage): Betrieb Herbert und Andrea Gartner auf Gst. Nr. 18 sowie Betrieb Josef Kröll auf Gst. Nr. 190.

3. Gemeinde Edelsbach bei Feldbach:

KG 62152 Rohr (siehe Anlage): Betrieb Ewald und Helga Zeitfogel

Das Bauvorhaben Gsöls Geflügelmast GmbH wurde am 18. Dezember 2020 bei der Baubehörde zur Bewilligung eingereicht.

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Die Stallungen sollen auf dem Gst. Nr. 1160, KG Unterstorche für die Mast von bis zu 39.900 Masthühnern dienen.

Für die Lüftung sollen 13 Kamine mit folgenden schalltechnischen Daten errichtet werden:

4 Ventilatoren, 1,5 m über First

$L_p = 58 \text{ dB}$ in 7 m (+ 5 dB Anpassungswert)

$L_w = 87,8 \text{ dB}$

9 Ventilatoren, 1,5 m über First

$L_p = 59 \text{ dB}$ in 7 m (+ 5 dB Anpassungswert)

$L_w = 88,8 \text{ dB}$

14 Zuluftventilatoren, ca. 1 m über Dach $L_p = 58 \text{ dB}$ in 7 m

$L_w = 87,8 \text{ dB}$

Winter und Übergangszeit 4 Ventilatoren im Einsatz

Abluftgeschwindigkeit: Sommer 8 m/s, Winter 3 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $LW 102,8 \text{ dB}$.

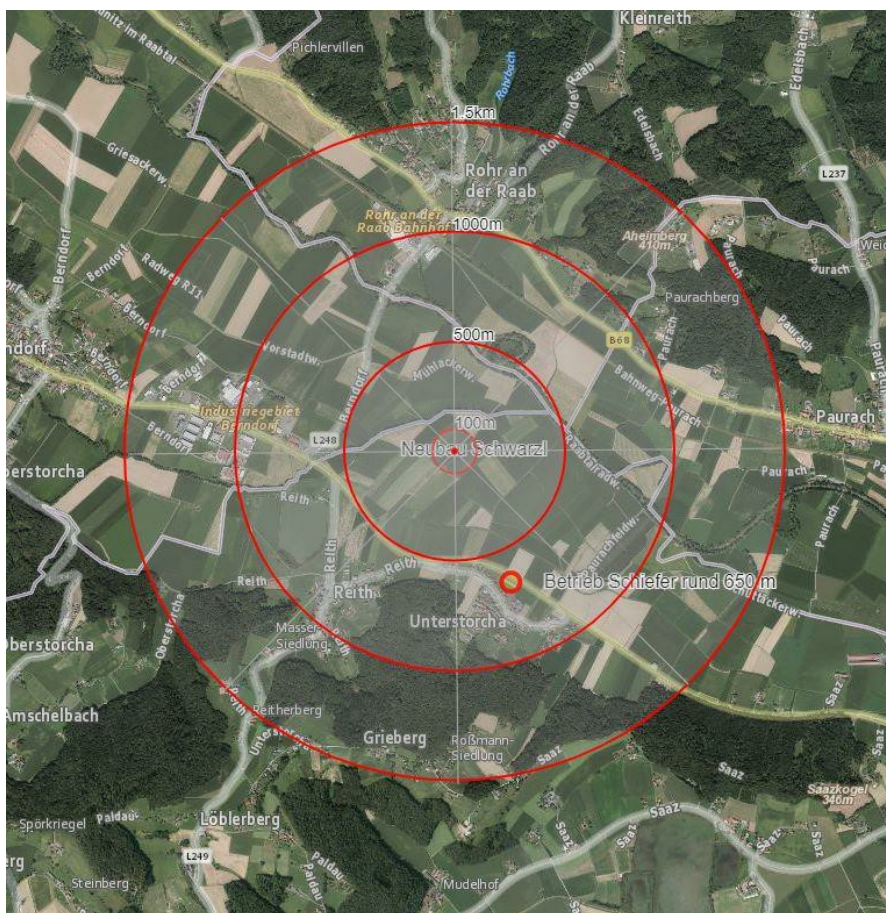
Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluft rate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.

Fahrfrequenzen:

Einstellung: 1 LKW pro Mastperiode Futteranlieferung: 4 – 5 LKW pro Mastperiode

Ausstattung: 5 LKW pro Mastperiode bzw. 10 Solo-LKW

Lage des Projektes



Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Folglich der im Projekt angegebenen Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.

3. Welche Betriebe (siehe Anlage) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche

im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einen Außenpegel von 35-37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von $LW = 90,8$ dB für die Mittelluftfrate der Lüfter im Abstand von rund 300 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Der nächste Betrieb ist rund 650 m entfernt und liegt somit außerhalb des festgestellten Untersuchungsraumes. Es liegt somit aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben vor.“

XVI. Am 5. November 2021 hat der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige folgende ergänzende Stellungnahme betreffend die Luftschadstoffe Feinstaub (PM_{10}) und Ammoniak (NH_3) abgegeben:

„UVP-Feststellungsverfahren Schwarzl Geflügelmast GmbH – Nachtrag zum Gutachten vom 16. August 2021 (Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen)

PM_{10} Staub (Feinstaub)

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. den Grenzwert für PM_{10} .

Die kumulative Gesamt-Belastung auf Basis des Immissionskataster Steiermark (2010) im Umfeld des Vorhabens der Schwarzl Geflügel GmbH ist in Abb. 1 zu sehen.

Die PM_{10} -Ist-Belastung (JMW) im Umfeld des Vorhabens der Schwarzl Geflügel GmbH liegt bei $<25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ des korrespondierenden JMW. Der Grenzwert liegt bei $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, er wird klar unterschritten.

Die Zusatzbelastung aus dem Vorhaben der Schwarzl Geflügel GmbH erhöht die PM_{10} -Frachten im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet im Süden) nur marginal (unter $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Dies resultiert insbesondere aus den günstigen Ausbreitungsbedingungen im Umfeld des im Raabtal situierten Vorhabens (Hauptwindherkunftsrichtungen WNW und SSO)

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzepts zu bewerten ist.

Im gegenständlichen Fall der schutzwürdigen Gebiete (Siedlungsgebiet der Kategorie E) – Schutzgut Mensch und Luft - im Umfeld des Vorhabens der Schwarzl Geflügel GmbH wird der Grenzwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingehalten.

NH_3 Ammoniak

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Vorhabens (im Norden und Süden) geschlossene Waldgebiete

befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert (HMW_{max}) sind 300 µg/m³ und für den Tagesmittelwert 100 µg/m³ bei NH₃ einzuhalten.

Im gegenständlichen Fall des Vorhabens der Schwarzl Geflügel GmbH werden die Grenzwerte für die Zusatzbelastung (HMW und TMW) klar eingehalten. Die Zusatzbelastungen liegen beim gegenständlichen Vorhaben bei max. 10 µg/m³ beim HMW und bei max. 5 µg/m³ beim TMW.“

Bezüglich der Abbildungen 11 – 14 wird auf den Verfahrensakt (OZ 32) verwiesen.

XVII. Mit Schreiben vom 8. November 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVIII. Die Umweltschlichterin hat am 15. November 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 8. November 2021 wurde ich über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens betreffend das Vorhaben von Herrn Karl Schwarzl informiert, auf GSt. Nr. 1160, KG 62166 Unterstorcha ein Stallgebäude mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Nebenanlagen neu zu errichten. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu binnen 2 Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Herr Karl Schwarzl betreibt am Standort 8241 Reith 14 eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit 450 Mastgeflügelplätzen, 65 Sauen und 350 Ferkeln. Nunmehr ist beabsichtigt, auf GSt. Nr. 1160 KG Unterstorcha ein Stallgebäude für 39.900 Masthühner neu zu errichten. Das Vorhaben beansprucht schutzwürdige Gebiete der Kategorie C und E, im Nahbereich ist eine Vielzahl schweine- bzw. hühnerhaltender Betriebe vorhanden. Der bestehende Betrieb von Herrn Schwarzl steht mit dem vorliegenden Projekt in keinem räumlichen Zusammenhang.

Die neu geplante Masthühnerhaltung erreicht für sich die Schwellenwerte der Z 43a bzw. 43b nicht; auf Grund der Vielzahl weiterer gleichartiger Betriebe wurden seitens der Behörde daher Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schalltechnik und Hydrogeologie eingeholt, um feststellen zu können, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens geht aus den Gutachten nachvollziehbar hervor, dass trotz der Größe der geplanten Tierhaltung und der bestehenden Vorbelastung mit keiner Kumulierung erheblich schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher keine UVP durchgeführt werden muss.

Festzuhalten ist, dass dieses Ergebnis ausschließlich der Projektergänzung vom 29. Juli 2021 geschuldet ist: Seitens des Antragstellers wurde mit dieser Ergänzung verbindlich die Verwendung des Futterzusatzes APC als Maßnahme zur Emissionsminderung zum Projektbestandteil erklärt. Nur durch die damit verbundene Emissionsminderung um 25% werden durch den geplanten Hühnerstall von Herrn Schwarzl lediglich irrelevante Zusatzbelastungen in den bereits jetzt von Geruchsbelastungen massiv betroffenen Bereichen der Ortschaft Unterstorcha verursacht, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es ist daher unerlässlich, dass seitens der Baubehörde im Bauverfahren größter Wert daraufgelegt wird, dass die baurechtlichen Einreichunterlagen tatsächlich auch die Verwendung des Futterzusatzes APC enthalten, da das Vorhaben von Herrn Schwarzl ansonsten nicht realisierbar ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Karl Schwarzl, Reith 14, 8241 Paldau, führt auf den Gst. Nr. 1006/1, 1007, 1884, 1952 und 1953, je KG 62166 Unterstorcha, in der Marktgemeinde Paldau einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem legalisierten Tierbestand von 450 Mastgeflügelplätzen, 65 Sauenplätzen und 350 Ferkelplätzen.

II. Der Projektwerber plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 1160, KG 62166 Unterstorcha, samt Siloanlagen, Heizhaus, Vorplatz und Retentionsbecken in der Marktgemeinde Paldau.

Bezüglich einer detaillierteren Projektbeschreibung wird auf die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 9) verwiesen.

III. Das Vorhaben liegt nach Angabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) II.).

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind nach Angabe der Baubehörde nicht betroffen (vgl. Punkt A) III.).

IV. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierbestand. Die Betriebe liegen im Gemeindegebiet von Paldau (KG Nr. 62166 Unterstorcha), von Feldbach (KG 62116 Gniebing) und von Edelsbach bei Feldbach (KG 62152 Rohr).

Bezüglich der Namen der Betriebe samt legalisiertem Tierbestand wird auf OZ 7 des Verfahrensaktes verwiesen.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben. Ein räumlicher Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb des Projektwerbers ist nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VIII.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) XV.) nicht gegeben.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze;

700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 65.000 Mastgeflügelplätze nicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C, nicht jedoch der Kategorie E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt B) III.).

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 von 42.500 Mastgeflügelplätzen wird durch das gegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) nicht überschritten.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer,

UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

VII. Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38%, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 93,88 %.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Boden/Wasser erachtet.

Der Untersuchungsbereich ist – bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft - mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VII.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) XV.) ausreichend abgegrenzt und sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

Aus schalltechnischer Sicht besteht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben im relevanten Untersuchungsbereich (vgl. Punkt A) XV.).

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt zum Ergebnis, dass mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen (vgl. Punkt A) VIII.).

Diese Betriebe überschreiten gemeinsam mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen ist.

Das Bauvorhaben Gsöls Geflügelmast GmbH wurde am 18. Dezember 2020 bei der Baubehörde zur Bewilligung eingereicht. Die Einreichung erfolgte somit nach der Einreichung des antragsgegenständlichen Vorhabens (Einreichung am 28. Oktober 2020 bei der Baubehörde) und ist somit gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Geruchsbelästigung kommt der Amtssachverständige für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) XIII.) zum Ergebnis, dass das antragsgegenständliche Vorhaben zu keinen erheblichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft im Freiland, Dorf- und Wohngebiet der KG Unterstorcha führen wird. Andere Areale unterschiedlichster Widmungen in derselben KG (Ortsteil Reith) würden zusätzlich höchstens in irrelevanten Ausmaß von Hühnergerüchen aus dem Vorhaben beaufschlagt werden, was dort keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft hätte.

Zum Luftschadstoff Feinstaub (PM₁₀) führt er aus, dass die Zusatzbelastung aus dem gegenständlichen Vorhaben die PM₁₀-Frachten im schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet im Süden) nur

marginal (unter $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$) erhöht und im Umfeld des Vorhabens der Grenzwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingehalten wird (vgl. Punkt A) XVI.).

Die Ammoniakbelastung (NH_3) betreffend ist nach den Ausführungen des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen die Forstverordnung, BGBl. Nr. 199/1984, anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Vorhabens geschlossene Waldgebiete befinden. Die Grenzwerte dieser Verordnung für die Zusatzbelastung (HMW und TMW) werden nach Aussage des Gutachters klar eingehalten (vgl. Punkt A) XVI.).

Zum Schutzgut Boden/Wasser ist auszuführen, dass gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) V.) die Schutzziele der anzuwendenden Verordnung durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet werden und weder durch das Vorhaben selbst noch durch eine allfällige Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die die Schutzgüter Wasser und Boden zu rechnen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus den eingeholten Gutachten bzw. Stellungnahmen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise ergibt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Boden/Wasser - zu rechnen ist.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz